

Interpellation I 13/12

Kantonsratswahlen 2016

Am 16. November 2012 haben Kantonsrätin Sibylle Ochsner sowie die Kantonsräte Christoph Pfister und Christoph Räber namens der FDP-Fraktion folgende Interpellation eingereicht:

„Der Bundesrat stellt der Bundesversammlung den Antrag, Paragraph 48 Absatz 3 der Schwyzer Kantonsverfassung (KV-SZ) sei nicht zu gewährleisten. Es ist zu befürchten, dass das Bundesparlament diesem Antrag folgt. Schon vorher entschied das Bundesgericht am 19. März 2012, dass die bisherige Schwyzer Wahlordnung für den Kantonsrat verfassungswidrig sei. Die nachfolgende Fragestellung geht davon aus, dass Paragraph 48 Absatz 3 KV-SZ nicht gewährleistet wird.

Im Jahr 2016 finden die nächsten Kantonsratswahlen statt. Die Parteien müssen mit Blick auf die Kandidatensuche schon frühzeitig wissen, wie die nächsten Kantonsratswahlen durchgeführt werden. Die Zeit ist relativ knapp, um neue Grundlagen für die Kantonsratswahlen zu erlassen (Modellentscheid, Vernehmlassungsverfahren, Volksabstimmung usw.). Wir bitten deshalb den Regierungsrat aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass im Jahr 2016 die Kantonsratswahlen ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Insbesondere interessieren folgende Punkte:

1. Welche Regelung gilt im Kanton Schwyz für die Kantonsratswahlen, wenn Paragraph 48 Absatz 3 KV-SZ nicht gewährleistet wird?
2. Welche verfassungsmässigen und/oder gesetzlichen Grundlagen müssen für eine bundeskonforme Wahl erarbeitet werden?
3. Welche konkreten Schritte müssen vorgenommen werden, um die Kantonsratswahlen 2016 sicherzustellen? Wir bitten den Regierungsrat, die einzelnen Schritte einzeln aufzuführen und einen detaillierten Zeitraster vorzulegen (konkreter Ablauf des Verfassungs- und/oder Gesetzgebungsverfahrens mit Zeitraster).
4. Wann muss das Dekret für die Kantonsratswahlen im Frühling 2016 spätestens publiziert werden?
5. Was passiert, wenn für die Kantonsratswahlen 2016 nicht rechtzeitig eine bundesrechtskonforme Grundlage geschaffen werden kann?
 - a) Muss der Kantonsrat oder der Regierungsrat ‚Notbestimmungen‘ erlassen?
 - b) Wie ist das Vorgehen zum Erlass der ‚Notbestimmungen‘ und wann müssten diese erlassen sein?
6. Gibt es weitere Punkte, die mit Blick auf eine ordnungsgemässe Durchführung der Kantonsratswahlen 2016 erwähnenswert sind?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.“
